

Landratsamt Freising  
-Gewerbeamt-  
Landshuter Str. 31  
85356 Freising

## MERKBLATT

### zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 und § 2 Gaststättengesetz

1. Den **Antrag** bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben **mit Stellungnahme der Betriebsitzgemeinde** beim Landratsamt Freising -Gewerbeamt- einreichen.
2. Beim Einwohnermeldeamt Ihrer Wohnsitzgemeinde sind zu beantragen:
  - **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden (Belegart -O-)
  - **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** zur Vorlage bei Behörden (Belegart -9-)

**Bitte bei Beantragung darauf hinweisen, dass die Auszüge zur Vorlage beim Landratsamt Freising** (Verwendungszweck: Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz) zu beantragen sind.
3. Vorlage eines **Nachweises über die Unterrichtung im Gaststättengewerbe** einer Industrie- und Handelskammer oder eines anerkannten **Ausbildungsnachweises** (siehe Ausnahmeregelungen der IHK) **jeweils im Original**.
4. Vorlage eines baurechtlich genehmigten **Grundrissplanes**, der dem aktuellen Stand entspricht und alle Räume und Flächen aufzeigt, die im Zusammenhang mit dem Gaststättenbetrieb genutzt werden sollen.
5. Vorlage des entsprechenden **Pachtvertrages** (kann auch nachgereicht werden)
6. Eigentümer- / Verpächtererklärung bzw. Erklärung zur Bauausführung falls Eigentümer
7. Einverständniserklärung (ggf. für jedes in den letzten fünf Jahren zuständige Finanzamt)

#### Bei Antragstellung einer juristischen Person (GmbH, AG, etc.) oder eines Vereins:

- Vorlage eines Auszugs aus dem Vereinsregister oder bei juristischen Personen eines aktuellen beglaubigten Handelsregisterauszeuges oder des notariellen Gründungsvertrages (z. B. bei GmbH in Gründung).
- Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Unterrichtsnachweis für jeden Geschäftsführer bzw. der Vorstände bzw. sonstigen zur Vertretung des Vereins berechtigten Organe.
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden (Belegart -9-) für die juristische Person

#### Hinweise:

Vor Eröffnung und der Erteilung einer Gaststättenerlaubnis sind die Betriebsräume und deren Ausstattung von der **Lebensmittelüberwachung** des Landratsamtes überprüfen zu lassen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 GastG (vorläufige Erlaubnis) wird eine **Gebühr** in Höhe von 25,00 € bis 500,00 € festgesetzt. Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 GastG beträgt 50,00 € bis 5.000,00 €.

#### Bei Rückfragen

wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Freising - Gewerbeamt - (Tel.: 08161/ 600-351) Landshuter Str. 31, 85356 Freising bzw. per E-Mail an [gewerbeamt@kreis-fs.de](mailto:gewerbeamt@kreis-fs.de).